

Zu Regressansprüchen einer BG beim Arbeitsunfall eines Leiharbeitnehmers, der von einem Abfallförderband herangeführte, herunterfallende Kartonabfälle manuell auf ein Steigförderband zu befördern hat und dabei versehentlich in die frei laufende, nicht mit dem erforderlichen Kettenschutz versehene Antriebskette des Abfallförderbandes greift.

§§ 110, 111 SGB VII, § 254 BGB

Urteil des LG Baden-Baden vom 03.11.2009 – 2 O 179/09 –
Berufungsrücknahme (§ 516 Abs. 3 ZPO) der Beklagten/Berufungskläger nach dem Beschluss der OLG Karlsruhe vom 23.11.2010 – 7 U 219/09 –, in dem das Gericht seine Absicht erklärt hatte, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des LG Baden-Baden durch Beschluss zurückzuweisen (Abdruck des Beschlusses vom 23.11.2010, siehe S. 186 ff.)

Das **Landgericht Baden-Baden** hat mit **Urteil vom 03.11.2009 – 2 O 179/09 –** wie folgt entschieden:

Geschäftsnummer:
2 O 179/09



Verkündet am
03. November 2009

Landgericht Baden-Baden

2. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

l.n.
Abt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung die Beklagten Ziffer 1 und Ziffer 2 auf Erstattung der Aufwendungen in Anspruch, die ihr infolge eines Arbeitsunfalls des Versicherten ██████████ F██████ vom 13.08.2007 auf dem Werksgelände der Beklagten 1 entstanden sind und zukünftig entstehen werden. Der Beklagte Ziffer 2 ist der Betriebs- und Werkleiter der Beklagten Ziffer 1.

Im Zuge einer Firmenumstrukturierung erwarb die Beklagte Ziffer 1 im Jahr 2007 - unter anderem - Stanzautomaten, deren Abfälle mittels Entsorgungsbänder abtransportiert und recycelt werden sollten. Mit der Herstellung und Installation der Abfallentsorgungsbänder hat die Beklagte 1 die Firma K██████ & Z██████ beauftragt, welche die Abfallentsorgungsbänder plante, herstellte und vor Ort montierte.

Im Sommer 2007 wurde zunächst von der vorgenannten Firma das rund 70 m lange waagrecht verlaufende Abfallentsorgungsband installiert. Zugleich wurde bereits eine der Stanzmaschinen in einen sich allmählich steigenden Betrieb genommen. Die mittels

des 70 m langen waagrecht verlaufenden Förderbands abtransportierten Stanzabfälle wurden in der ersten Zeit am Ende des Förderbandes in einem Container aufgefangen, der in einer dortigen Vertiefung („Grube“) am Ende des Bandes aufgestellt worden war und bei Bedarf geleert wurde.

Wie geplant, wurde bis 26.07.2007 ein Steigförderband montiert, das im rechten Winkel zu dem waagrechten Abfallförderband angebracht wurde, um die Containerlösung zu ersetzen. Entgegen der ursprünglichen Planung wurde das Steigförderband jedoch näher an die Hauswand montiert, weshalb der Kettenschutz zwischen dem Motor, welcher das waagrechte Förderband betrieb und das Ritzel, welches für die Kraftübertragung auf das waagrecht Förderband verantwortlich war, bewusst weggelassen wurde. In Kenntnis dessen, und ohne vorherige Abnahme und Freigabe der vorgenannten Beförderungsbänder, wurde mit Wissen und Billigung des Beklagten Ziffer 2 die Produktion fortgesetzt, um die Produktions- und Lieferpläne der Beklagten 1 einzuhalten.

Das von der Firma K & Z installierte Steigförderband arbeitete jedoch nicht erwartungsgemäß. Es war beabsichtigt, dass die vom waagrechten Band herangeführten Kartonabfälle auf das Steigförderband fallen und von diesem rund vier Meter nach oben zu einem weiteren kleinen Förderband transportiert werden. Diese Umsetzung im 90° Winkel führte jedoch immer wieder zu herunterfallenden oder sich stauenden Abfällen. Hierwegen wurden ab 01.08.2007 von Seiten der Beklagten Ziffer 1 mit Wissen und Billigung des Beklagten Ziffer 2 und von diesem mitverantwortet, Leiharbeiter von der Firma P angefordert, die anschließend wie geplant im Drei-Schicht-Betrieb ab 01.08.2007 die herunterfallenden Kartonabfälle manuell auf das Steigförderband beförderten.

Einer der drei vermittelten Leiharbeitnehmer war der am 1972 geborene algerische Staatsangehörige F. Dieser wurde vor Arbeitsbeginn vom Abteilungsleiter der Beklagten Ziffer 1, Herrn S in seine Arbeit eingewiesen. Der Zeuge S wies den Leiharbeitnehmer F darauf hin, dass er die herunterfallenden Kartonreste mit einer Gabel auf das Steigförderband zu legen habe. Ein Hinweis darauf, dass der Geschädigte nicht in die unterhalb des Steigförderbands befindliche Grube steigen dürfe, erteilte der Zeuge S ebenso wenig wie einen Hinweis auf den fehlenden Kettenschutz sowie die damit verbundene Gefahrenquelle. Zur Erfüllung sei-

ner Aufgabe stellte die Beklagte Ziffer 1 dem Leiharbeitnehmer F. ein paar Arbeitshandschuhe und eine Forke (Mistgabel mit drei Zinken) zur Verfügung.

Aufgrund der sich immer wieder verkeilenden Kartonabfälle war es arbeitstechnisch für den Leiharbeitnehmer F. unumgänglich, immer wieder mit Händen, zum Teilen auch mit den beschuhten Füßen, die sich stauenden, teilweise sperrigen Stanzabfälle auf dem Steigförderband weiterzubefördern.

Am Montag, 13.08.2007 gegen 21.15 Uhr begab sich der Leiharbeitnehmer F. in die unterhalb des Steigförderbands gelegene Grube und nahm mit der rechten Hand, an der er den ihm überlassenen Arbeitshandschuh trug, die Kartonabfälle weg, die sich neben dem Steigförderband, über dem dort angebrachten Motor, befanden. Versehentlich griff er dabei in die völlig frei laufende, nicht mit dem erforderlichen Kettenschutz versehene Kette des Antriebs des waagrechten Förderbandes. Hierbei wurde der Handschuh mitgerissen und anschließend von der rechten Hand des Leiharbeitnehmers F. alle Finger mit Ausnahme des Daumens komplett über dem jeweiligen Fingergrundgelenk abgetrennt. Der Geschädigte erlitt einen Schock und wurde anschließend in die Stadtklinik Baden-Baden und, nach Auffinden der Finger, von dort in eine Spezialklinik nach Ludwigshafen gebracht. Hier wurden ihm in einer 13stündigen Operation zwei der vier abgetrennten Finger wieder angenäht. An der rechten Hand hat der Geschädigte an der Stelle des kleinen Fingers einen kurzen Stummel, der Ringfinger fehlt komplett, Mittel- und Zeigefinger wurden angenäht, sind aber funktionslos.

Der Klägerin sind bisher unfallbedingte Aufwendungen in Höhe von insgesamt 50.025,03 Euro entstanden (wegen der Einzelheiten der unstrittigen Aufwendungen wird auf die Kostenaufstellung Anlage K 6 bis K 8, AS. 63 ff., vollumfänglich verwiesen).

Unter dem 29.05.2008 hat das Amtsgericht Gernsbach - 1 Cs 203 Js. 2008 - gegen den Beklagten Ziffer 2 wegen des streitgegenständlichen Arbeitsunfalls einen Strafbefehl wegen fahrlässiger Körperverletzung in Höhe von 60 Tagessätzen zu je 150,00 Euro erlassen. Auf den Einspruch des Beklagten Ziffer 2 wurde dieser durch Urteil des Amtsgerichts Gernsbach vom 18.11.2008, rechtskräftig seit 26.11.2009, wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 70,00 Euro verurteilt.

Wegen des Arbeitsunfalls zahlt die Klägerin dem Geschädigten, der unfallbedingt arbeitslos ist, neben einer lebenslangen Verletztenrente in Höhe von derzeit monatlich 355,00 Euro, die monatlich jeweils anfallenden Sozialversicherungsbeiträge.

Die Klägerin ist der Ansicht,

dass die Beklagten den Arbeitsunfall des Geschädigten F. unter Verstoß gegen die §§ 3, 4, 7, 10, 11 der Betriebssicherheits-Verordnung i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.3 und 2.8 sowie Anlage 2 Nr. 2.2 und 2.3 herbeigeführt hätten. Die Beklagten hätten insoweit auch grob fahrlässig gehandelt, da - dies ist unstrittig - die Förderanlage in Betrieb gesetzt wurde, obwohl die erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen noch komplett gefehlt hätten und der Geschädigte auch nicht über die Gefahren der offen laufenden Kette informiert und instruiert worden sei. Eine Notstoppeinrichtung habe es im unmittelbaren Bereich der Anlage ebenfalls nicht gegeben.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

- 1. die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 50.025,03 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 06.09.2008 zu zahlen;**
- 2. es wird festgestellt, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, über Ziffer 1 hinaus der Klägerin alle erstattungsfähigen Aufwendungen zu ersetzen, welche der Klägerin wegen des Unfalls vom 13.08.2007 des F., geb. 1972, der schwer verletzt wurde, entstehen.**

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht,

dass ihnen ein grob fahrlässiges Verhalten nicht angelastet werden könne. Ein solches wäre nur dann gegeben, wenn eindeutige Anweisungen den Arbeiter vor tödlicher oder lebensbedrohlicher Gefahr hätte schützen sollen. Gegen eine solche Verpflichtung hät-

ten sie nicht verstoßen. Zwar dürfte ein Verstoß gegen § 11 UVV (Grundsätze der Prävention) gegeben sein, da sie das Förderband ohne Abdeckung des Motors nicht hätten weiter betreiben dürfen. Dieses Gebot sei aber keine eindeutige Sicherungsanweisung, die vor tödlichen Gefahren schützen soll.

Auch sei es weder vorgesehen noch notwendig gewesen, unter das Steigförderband in die Grube zu klettern, da das Förderband eine Notstoppeinrichtung besessen habe und Abfallreste somit bei stehender Anlage hätten entfernt werden können.

Es wurde Beweis erhoben gem. Beweisbeschluss vom 21.07.2009 (AS. 203 f.) durch Vernehmung der Zeugen ████████ S██████ und ████████ F██████ im Termin vom 13.10.2009. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 13.10.2009 (AS. 221 bis 231) verwiesen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die beigezogene Strafakte des Amtsgerichts Gernsbach - 1 Cs 203 Js ████████/2008 - Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Klägerin steht gegen die gesamtschuldnerisch haftenden Beklagten nach §§ 110, 111 SGB VII, 421, 426 BGB ein Anspruch auf Erstattung der mit der Klage geltend gemachten Aufwendungen in Höhe von 50.025,03 Euro sowie auf Erstattung aller noch notwendigen Aufwendungen aus Anlass des Arbeitsunfalles vom 13.08.2007 des geschädigten Leiharbeitnehmers F██████ zu. Denn die Beklagten haben den streitgegenständlichen Arbeitsunfall grob fahrlässig herbeigeführt.

1. Der Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten Ziffer 2 auf Erstattung der Aufwendungen gründet sich auf § 110 SGB VII (in der vom 01.08.2004 bis 31.12.2008 geltenden Fassung).

Nach § 110 SGB VII haften Personen, deren Haftung nach §§ 104 bis 107 SGB VII beschränkt ist, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, dem Sozialversicherungsträger für die infolge des Unfalles entstandenen Aufwendungen, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

- a) Die Haftung des Beklagten Ziffer 2 ist gem. § 105 Abs. 1 SGB VII beschränkt. Dies wird von den Beklagten auch nicht in Abrede gestellt.
- b) Der Beklagte Ziffer 2 hat den Arbeitsunfall des geschädigten Zeugen F. grob fahrlässig herbeigeführt.

Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus; diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maße verletzt worden und es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen (Hanseatisches Oberlandesgericht - 1 U 108/2008 -; OLG Köln, VersR 1999, 1560 f., laut juris). Bei der Bewertung des objektiven Schweregrades der Pflichtwidrigkeit kann dem Umstand, dass gegen eine Unfallverhütungsvorschrift verstoßen worden ist, die elementare Sicherungspflichten zum Inhalt hat, ein erhebliches Gewicht beigemessen werden (OLG Köln, a.a.O., m.w.N.). Zu diesen Bestimmungen ist § 7 der Betriebssicherheits-Verordnung zu zählen.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Betriebssicherheits-Verordnung darf der Arbeitgeber einem Beschäftigten erstmalig nur Arbeitsmittel bereitstellen, die, da Rechtsvorschriften die durch die Gemeinschaftsrichtlinie in Deutsches Rechts umgesetzt wurden nicht existieren, mindestens den Vorschriften des Anhangs 1 entsprechen. Nach Anhang 1 Nr. 2.8 müssen Arbeitsmittel mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, welche die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbe-

reiches stillsetzen. Diese - dem Beklagten Ziffer 2 bekannte - Sicherheitsbestimmung, die den Schutz von Leib und Leben der eingesetzten Arbeiter dient und damit elementare Sicherungspflichten zum Inhalt hat, hat der Beklagte Ziffer 2 in seiner Eigenschaft als Werkleiter missachtet. Denn weder das waagrechte Förderband noch das Steigband waren mit einer derartigen Sicherheitseinrichtung versehen. Dies, obwohl eine derartige Sicherheitseinrichtung unbedingt erforderlich gewesen wäre, da die Antriebskette, wie der Beklagte Ziffer 2 wusste, des waagrecht verlaufenden Bandes nicht über den - unstreitig erforderlichen - Kettenschutz verfügte und somit die Gefahr bestand, dass ein Arbeiter, wie dann tatsächlich geschehen, bei Entfernung von Kartonabfällen versehentlich von der Antriebskette erfasst und hierbei schwer, wenn nicht gar tödlich verletzt wird.

Der Verstoß des Beklagten Ziffer 2 ist vorliegend auch deshalb besonders schwerwiegend, da nicht nur die vorgegebene Schutzeinrichtung, sondern auch anderweitige Schutzeinrichtungen, zum Beispiel ein Notfallstopp, den es entgegen der Behauptung der Beklagten im Bereich der Unfallstelle ausweislich der Angaben des Zeugen S. nicht gegeben hat (Seite 4 der Sitzungsniederschrift vom 13.10.2009, AS. 225), nicht vorhanden waren.

Diese objektiven Pflichtverstöße haben ein derart großes Gewicht, dass sie bereits deshalb den Schluss auf ein beträchtliches Verschulden des Beklagten Ziffer 2 nahelegen (vgl. hierzu BGH, NJW-RR 1989, 339 f). Hinzu kommt, dass der Beklagte Ziffer 2 auch nicht durch konkrete Anweisungen sichergestellt hat, dass der geschädigte Zeuge F. auf den Gefahrenbereich „Grube“ hingewiesen wurde. Belegt wird dies durch die Aussage des Zeugen S.. Denn dieser Zeuge, der für die Einweisung des Geschädigten F. zuständig war, hat nicht nur ausgesagt, dass - dies ist auch unstreitig - er dem Geschädigten F. nicht gesagt habe, dass er die Grube nicht betreten darf, sondern dass er selbst nicht wusste, dass die Antriebskette nicht mit dem erforderlichen Kettenschutz ausgestattet war. Dies belegt, dass der Zeuge S. selbst nicht ordnungsgemäß eingewiesen worden war, obwohl der Beklagte Ziffer 2 von dem fehlenden Kettenschutz und der damit verbundenen erheblichen Gefahr für die Arbeiter, die im dortigen Bereich eingesetzt wurden, wusste.

Schuld erhöhend kommt hinzu, dass der Beklagte Ziffer 2 die Produktion mittels des noch nicht abgenommenen und freigegebenen Bandes nur hat laufen lassen, damit die Produktions- und Lieferpläne der Beklagten Ziffer 1 eingehalten werden können. Dies zeigt, dass der Beklagte Ziffer 2 den wirtschaftlichen Interessen unter Hintanstellung des Sicherheitsinteresses „seiner“ Arbeiter Vorrang eingeräumt hat.

Eine Gesamtwürdigung der vorgenannten Umstände führt dazu, dass dem Beklagten Ziffer 2 ein grob fahrlässiges Verhalten anzulasten ist.

Der Vortrag der Beklagten, wonach nicht habe damit gerechnet werden können, dass der Leiharbeitnehmer F. in die Grube steigt, steht der Wertung des Verhaltens des Beklagten Ziffer 2 als grob fahrlässig nicht entgegen. Denn ausweislich der Aussage des glaubwürdigen Zeugen F. wurde er vom Zeugen S. dahingehend in seine Tätigkeit eingewiesen, dass er überall die Kartonreste habe wegmachen sollen. Hieraus konnte und durfte der Zeuge F. den Schluss ziehen, dass mit überall auch der Bereich „Grube“ gemeint war. Da bekannt war, dass auch in diesem Bereich Kartonabfälle anfielen (vgl. hierzu die Aussage des Zeugen S. vom 13.10.2009, Seite 3 der Sitzungsniederschrift, AS. 233), hätte der Beklagte Ziffer 2, der um die Gefahr wegen des fehlenden Kettenschutzes und der auch ansonsten fehlenden Schutzeinrichtungen wusste, somit dafür Sorge tragen müssen, dass der Zeuge F. unmissverständlich über die mit dem Betreten der „Grube“ bestehende Gefahrenlage aufgeklärt wird. Dieser Anforderung ist der Beklagte Ziffer 2 jedoch nicht nachgekommen. Insbesondere der Hinweis des Zeugen S., dass er dem Geschädigten F. gesagt habe, dass er bei Problemen in die Kleberei kommen solle, stellt keine ausreichenden Hinweis auf die bestehende Gefahrenlage dar.

Der Wertung des Verhaltens des Beklagten Ziffer 2 als grob fahrlässiges Verhalten steht vorliegend auch nicht die Behauptung der Beklagten entgegen, der Beklagte Ziffer 2 sei davon ausgegangen, dass der Zeuge S. den Zeugen F. auch dahingehend eingewiesen habe, dass es dieser zu unterlassen habe, unter bzw. hinter das Steigband zu gehen. Denn dieser Vortrag könnte den Beklagten Ziffer 2 allenfalls dann entlasten, wenn der Zeuge S. zuvor entspre-

chend instruiert worden wäre. Dass dem so ist, ist weder ersichtlich noch haben dies die Beklagten behauptet. Zudem wird durch die Aussage des Zeugen S■■■■, wonach er nicht gewusst habe, dass der Kettenschutz fehlt (Seite 3 der Sitzungsniederschrift vom 13.10.2009, AS. 223), belegt, dass dieser von dem Beklagten Ziffer 2 nicht auf die bestehende Gefahrenlage hingewiesen worden war.

Ebenso wenig steht der Wertung als grob fahrlässig der Vortrag der Beklagten entgegen, wonach das Förderband eine Notstoppeinrichtung besessen und daher Abfallreste bei stehender Anlage hätten entfernt werden können. Denn dieser Behauptung ist durch die Beweisaufnahme widerlegt. So hat der Zeuge S■■■■ ausgesagt, dass es am Band keine Notschalter gegeben habe (Seite 4 der Sitzungsniederschrift vom 13.10.2009, AS. 225).

- c) Das grob fahrlässige Fehlverhalten des Beklagten Ziffer 2 ist für den streitgegenständlichen Arbeitsunfall auch ursächlich geworden. Denn dem Beklagten Ziffer 2 hätte es obliegen, die Arbeiten so lange zu unterbinden, bis für eine vorschriftsmäßige Schutzeinrichtung gesorgt worden wäre. Hätte er dieser Verpflichtung Genüge getan, wäre der Unfall nicht geschehen. Hierfür spricht jedenfalls der Beweis des ersten Anscheins (BGH, a.a.O.).
- d) Gem. § 111 Satz 1 SGB VII hat die Beklagte Ziffer 1 dem Kläger ebenfalls für die streitgegenständlichen Aufwendungen einzustehen.
- e) Der Anspruch ist nicht wegen Mitverschuldens des geschädigten Zeugen F■■■■ nach § 254 BGB zu ermäßigen. Denn da es sich bei § 110 SGB VII um einen originären Anspruch handelt, ist grundsätzlich der Mitverschuldenseinwand des Geschädigten ausgeschlossen, es sei denn, dass dieses mitwirkende Verschulden so groß wäre, dass dadurch der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Verschulden der Beklagten unterbrochen würde (LG Hanau, VersR 2006, 219 f). Dem ist vorliegend, auch die Beklagten haben dies bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht behauptet, jedoch nicht so. Denn bei der Anbringung der erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen und/oder bei richti-

ger Aufklärung vor den Gefahren wäre es zu dem Unfall mit Sicherheit nicht gekommen.

- f) Der Klägerin sind infolge des Arbeitsunfalls vom 13.08.2007 Aufwendungen in Höhe von 50.025,03 Euro entstanden. Die Höhe dieser Aufwendungen ist nicht mehr in Streit. Zwar haben die Beklagten die Höhe der Aufwendungen zunächst mit Nichtwissen (Seite 3 des Schriftsatzes des Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 19.05.2009, AS. 121) bestritten. Nach Vorlage der Rechnungen (Anlage K 9) haben die Beklagten dieses Bestreiten jedoch nicht mehr aufrechterhalten (Seite 1 des Schriftsatzes des Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 30.06.2009, AS. 155).
- g) Der zuerkannte Zinsanspruch der Klägerin gründet sich auf §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB. Mit Schreiben vom 03.09.2008 (K 10, AS. 77 ff) hat der Haftpflichtversicherer der Beklagten Ziffer 1 die Haftung abgelehnt.

2. Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet.

Die Zulässigkeit des Antrags ergibt sich daraus, dass die Klägerin ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO daran hat, dass die Haftung der Beklagten für zukünftige Schäden besteht, nachdem sie weiterhin dem Geschädigten F. Leistungen in Form der Unfallrente und der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge erbringt.

Der Antrag ist auch begründet. Denn im Hinblick auf die Schwere und Dauerhaftigkeit der unfallbedingten Verletzungen erscheint es wahrscheinlich, dass die Klägerin bislang nicht bezifferbare Aufwendungen an den geschädigten Zeugen F. auch künftig zu leisten haben wird.

III.

Der nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei Gericht eingegangene Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 26.10.2009 war, soweit dieser neuen

Sachvortrag enthält, so z.B. zur Frage eines Mitverschuldens des Geschädigten F [REDACTED], bei der Entscheidungsfindung nicht zu berücksichtigen (§ 296 a ZPO). Eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung war nach dem Ermessen des Gerichts nicht veranlasst (§ 156 ZPO).

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 100 Abs. 4 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
7 U 219/09
2 O 179/09
Landgericht Baden-
Baden



IFRB 11.11.2010 23. November 2010 -

Oberlandesgericht Karlsruhe

7. Zivilsenat

Beschluss

Gründe:

Die Voraussetzungen für eine Zurückweisung der Berufung durch Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO liegen vor, insbesondere hat die Berufung keine Aussicht auf Erfolg.

Das Landgericht hat die Beklagten auf der Grundlage von §§ 110, 111 SGB VII, 421, 426 BGB wegen grob fahrlässiger Verursachung des streitgegenständlichen Arbeitsunfalls auf Zahlung von 50.025,03 EUR verurteilt. Die Verurteilung wird mit der Berufung dem Grunde nach nicht angegriffen. Die Beklagten wenden lediglich ein, das Landgericht habe zu Unrecht ein Mitverschulden des Geschädigten F nicht berücksichtigt. Es handelt sich damit um eine auf die Höhe des Anspruchs beschränkte Berufung, die zulässig ist (vgl. Thomas Putzo, ZPO, 29. Auflage 2008, § 520 Rn. 28; § 543 Rn. 9).

Die Berufung hat keine Aussicht auf Erfolg. Allerdings ist entgegen der Auffassung des Landgerichts der Mitverschuldenseinwand im Rahmen von § 110 SGB VII grundsätzlich zulässig. Nach § 110 Abs. 1 SGB VII haften die nach §§ 104 bis 107 SGB VII privilegierten Schädiger bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen, jedoch „nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs“. Die Haftung wird damit auf den Umfang der zivilrechtlichen Haftung beschränkt; der Schädiger soll so gestellt werden, wie er ohne die Privilegierung nach den §§ 104 f. SGB VII stünde (BGHZ 168, 161; VersR 2006, 1429). Daraus ergibt sich, dass er auch den Einwand des Mitverschuldens erheben kann.

Ein Mitverschulden liegt allerdings nicht vor. § 254 BGB liegt der Gedanke zugrunde, dass der Geschädigte mitverantwortlich für einen Schaden ist, bei dessen Entstehung er zurechenbar mitgewirkt hat. Dies ist dann der Fall, wenn er diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die jedem verständigen Menschen obliegt, um sich selbst vor Schaden zu bewahren (Palandt/Grüneberg, 69. Auflage 2010, § 254 Rn. 8).

Dass der Geschädigte sich in die Grube unter dem Förderband hineinbegeben hat, ist nicht als ein fahrlässiges, ein Mitverschulden begründendes Verhalten anzusehen. Eine solche Annahme ist nicht gerechtfertigt, wenn der Geschädigte mit seinem Verhalten eine Anordnung seines Arbeitgebers entsprochen hat (OLG Naumburg, VersR 2008, 704). Der Zeuge S., der den Geschädigten in seiner Arbeit einweisen sollte, hat nach seinen Angaben diesem zwar nicht gesagt, er solle in die Grube hinabsteigen (I 221). Er hat jedoch auch nichts Gegenteiliges gesagt und ihn nicht vor dadurch entstehenden Gefahren gewarnt. Er hat vielmehr erklärt, er habe nicht gewusst, dass das Förderband keinen Kettenschutz habe, dies folglich auch nicht geprüft und nicht daran gedacht, dass jemand in die Grube hinabsteigen könne (I 223). Der Geschädigte hat bei seiner Vernehmung angegeben, der Zeuge S. habe ihm gesagt, er solle dafür sorgen, dass die Kartonreste transportiert würden und keine Verstopfung eintrete. Dies habe er so verstanden, dass dies auch für die Kartons neben dem Band und unter dem Band gelten solle (I 229). Ein solches Verständnis der Anweisung war unter Zugrundelegung der Angaben des Zeugen S. naheliegend. Der Geschädigte F. konnte die Anweisung aus seiner Sicht also dahingehend verstehen, dass er gegebenenfalls auch in die Grube hinabzusteigen habe, wenn anders die Abfälle nicht zu beseitigen wären. Unabhängig von einer solchen - jedenfalls aus der Sicht des Geschädigten bestehenden - Weisung ist sein Verhalten auch deshalb nicht fahrlässig, weil er die sich durch das Hinabsteigen in die Grube ergebenden Gefahren nicht erkennen konnte und ihm auch diesbezüglich nichts gesagt worden war.

Das Greifen in die Kette des Förderbandes kann ebenfalls kein Mitverschulden begründen. Der Zeuge S. ■■■ wusste nicht, dass es an einem Kettenschutz fehlte. Folglich musste der Geschädigte davon ebenfalls keine Kenntnis haben. Es ist auch nicht ersichtlich, dass er diese Gefahr, zumal in der Enge der Grube, selbst hätte erkennen müssen. Die Beklagten können auch nicht mit dem Vortrag durchdringen, ein Mitverschulden sei deshalb gegeben, weil die Grube in Wirklichkeit leer gewesen sei und der Geschädigte ohne Grund über Kopf in die oberhalb liegende Kette gegriffen habe (II 27). Die Schlussfolgerung der Beklagten, die Grube müsse leer gewesen sein, da sonst ein Hinabsteigen nicht möglich gewesen wäre, findet im Sachverhalt keine Grundlage und ist auch sonst nicht zwingend. Im Übrigen handelt es sich um neues Vorbringen. Im ersten Rechtszug hatten die Beklagten vorgetragen, es sei nicht vorgesehen gewesen, Kartonreste unter dem Band zu entfernen, weil diese den laufenden Betrieb der Bänder nicht störten (I 119). Dass Kartonteile unter dem Band vorhanden waren, wurde folglich nicht bestritten. Erst mit Schriftsatz vom 26.10.2009 und damit nach Schluss der mündlichen Verhandlung, findet sich erstmals der Vortrag die Grube sei zum Zeitpunkt des Unfalls vollständig geleert gewesen (I 295). Eine Erklärung dafür, warum dieser Vortrag nicht vorher erfolgen konnte, findet sich nicht. Das Vorbringen ist daher nicht mehr zuzulassen (§ 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO).

Aus der Tatsache, dass der Geschädigte in die Kette gegriffen hat, lässt sich entgegen der Auffassung der Beklagten nicht herleiten, er habe die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Wie bereits ausgeführt, war dem Geschädigten die Gefahrenlage weder bewusst noch musste sie ihm bewusst sein. Wie es genau zu dem Hineingreifen in die Kette kam, ist nicht festgestellt. Daher lässt sich auch nicht belegen, dass dafür eine Sorgfaltswidrigkeit des Geschädigten mitursächlich war. Im Übrigen würde angesichts des vom Landgericht festgestellten schwerwiegenden Verschuldens der Geschädigten eine - unterstellte - leichte Sorgfaltswidrigkeit des Geschädigten bei einer Gesamtwürdigung dahinter vollständig zurücktreten.